

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse
No. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 181.

Montag, 7. August 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Zulager bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelhefte 10 Pfg. für die Nummer des Tagesblattes 10 Pfg. vorzüglich 10 Pfg. ohne Gewähr.

Verlagsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Bielefeld. — Verantwortlich: Verleger O. Winterlich in Bielefeld.

Aus Ergänzung der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern über Tanzvergünstigungen vom 8. Dezember 1910 wird für die Landgemeinden der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain anstelle des außer Kraft tretenden Tanzregulativs vom 30. Mai 1905 mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes bestimmt.

A. Regulatorische Tanztage im Sinne von § 4 der Verordnung sind außer den unter Nummer 2—8 bestimmten Tagen der 1. oder 3. Sonntag jeden Monats.

Soweit einzelnen Orten die Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Tanzvergünstigungen nicht allgemein, sondern nur unter Beschränkung auf eine gewisse Zahl oder Zeit oder gewisse Anlässe oder Feiertage erteilt ist, bemerkt es bei diesen Beschränkungen.

B. Die durch § 9 vorgeschriebene Tanzaufsicht ist von dem Vorstande der Ortsbehörde (Gemeindevorstand, Ortsvorsteher) oder dessen Stellvertreter oder von einem hierzu beauftragten Beamten dieser Behörde oder einem zuverlässigen, zu dem gedachten Zwecke von der Königl. Amtshauptmannschaft oder der Ortsbehörde besonders in Pflicht genommenen, ständig damit betrauten Gemeindegliedern auszuführen.

Der Tanzaufsichtsführende ist, soweit er nicht Dienstruniform trägt, durch Tragen eines Abzeichens — Schild, Armbinde mit der Aufschrift „Tanzaufsicht“ — für jedermann kenntlich zu machen.

Er hat während der Dauer der Tanzmusik jedergelt im Saale anwesend zu sein und darüber zu wachen, daß Ruhe, Ordnung und Anstand herrschen.

Vergütungen des Tanzaufsichtsführenden sind als Polizeiauswand aus der Gemeindefasse zu strecken oder von der Gutsherrschaft zu bezahlen. Die Verpflichtung des Tanzwärters, die für die Stellung der Tanzaufsicht örtlich bestimmt bestimmten Gebühren in die Gemeindefasse zu entrichten, wird hierdurch nicht berührt.

C. Bei jedem Tanzvergügen soll Ruhe, Ordnung und Anstand herrschen.

Es ist daher insbesondere untersagt:

- 1) alles rohe und ungeschickte Betragen innerhalb der Tanzstätte, namentlich Stampfen mit den Füßen, Schreien, Lärmen, Stößen, Schlägen, Schieben, ungeschicktes Singen, anstößige und beleidigende Reden und dergleichen, das Tanzen außer der Reihe, das An- und Ausstehen, das Tanzen von Männern in Hut oder Mütze, mit Zigarre oder Pfeife im Munde, das Tanzen von Frauen im Hute mit nicht genügend gesicherten Hutnadeln, das Tanzen mit Sparen, das Aufstellen in der Mitte des Saales, das Werfen noch brennender Zigaretten in den Tanzkreis, sowie das Mitbringen von Hunden.
- 2) jedes Lärmen und Schreien vor der Tanzstätte, sowie auf dem Wege dahin und auf dem Heimwege.

D. Bei vorkommenden Unordnungen und Ungeheuern hat zunächst der Veranstalter der öffentlichen Tanzmusik einzuschreiten. Sofern es ihm aber nicht gelingen sollte, die Ruhe und Ordnung sofort wieder herzustellen, hat er alsdann die Hilfe der aufsichtspflichtigen Ortsbehörde bez. ihrer Organe in Anspruch zu nehmen.

Der letzteren bez. ihren Organen, sowie den etwa anwesenden sonstigen Polizeiorganen steht es zu, bei fortgesetzten Unordnungen und Ungeheuern die Tanzmusik noch vor Ablauf der gesteckten Zeit aufhören zu lassen, das Tanzlokal zu schließen und Polizeistunde zu gebieten. Den Anordnungen der aufsichtsführenden Polizeiorgane, sowie des Wärters ist unweigerlich Folge zu leisten.

E. Bei nicht öffentlichen Tanzvergünstigungen ist unter persönlicher Verantwortung des Tanzwärters vor den betreffenden Räumen eine Tafel mit der Aufschrift „Geschlossenes Gesellschaft“ für die ganze Dauer des Vergnügens leicht sichtbar anzubringen.

F. Für die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben zur Armen- und Bezirkskasse bleiben die bisherigen Bestimmungen bestehen.

Die nach § 11 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern erforderliche Bescheinigung ist auch zu verlangen, solange nicht die wegen des Tanzvergügens zu entrichtenden Abgaben und Gebühren bezahlt sind.

G. Besuche um Erlaubnis zur Abhaltung öffentlicher Tänze an anderen wie den unter A bestimmten Tagen sollen mindestens 8 Tage vor dem Tage, für den die Abhaltung des Tanzes beabsichtigt ist, der Ortsbehörde vorgelegt und spätestens 2 Tage vorher bei der Königl. Amtshauptmannschaft eingereicht werden.

Die nach § 11 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern erforderliche Bescheinigung soll spätestens am Tage vor der Abhaltung des öffentlichen oder nicht öffentlichen Tanzvergügens bei der Ortsbehörde eingeholt werden.

H. Das Tanzbuch hat dem unten abgedruckten Muster zu entsprechen.

I. Der Tanzwärtersbericht in einer öffentlichen Tanz- oder Schankstube erteilen will, hat hieron der Ortsbehörde Mitteilung zu machen, ihr ein den Namen, Geburtsjahr und -tag sowie Wohnort sämtlicher Schüler und Schülerinnen enthaltendes Verzeichnis einzureichen und anzuzeigen, wo und wann der Unterricht stattfinden soll.

Veränderungen des Schülerbestandes sind ebenfalls ungesäumt anzuzeigen. Tanzstunden in öffentlichen Lokalen dürfen nur an Wochentagen abgehalten werden und nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt werden.

Jünglingen unter 16 Jahren sowie Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahre ist gemäß der Verordnung vom 29. Januar 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 90) der Besuch von Tanzstunden, die in öffentlichen Lokalen abgehalten werden, die hierzu gewerksmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, verboten.

Außer den Tanzschülern und -Schülerinnen sowie deren Eltern oder Erziehern ist niemandem der Zutritt zu den Tanzstunden oder Tanzstundenböden gestattet.

Bestens bedingte Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft.

Tanzstunden und Tanzstundenböden in öffentlichen Lokalen unterliegen der polizeilichen Beaufsichtigung und sind von der Ortsbehörde zeitweilig zu revidieren.

K. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften strafbar sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Großenhain, den 20. Juli 1911.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Titelblatt.

Tanzbuch für

in

Tag.	Monat.	Veranstalter.	Ob öffentlich oder nicht öffentlich.	Schülerzahl.	Bezeichnet über Bescheinigung, inwiefern eine solche erforderlich ist.	Abgaben für die Gemeindefasse.	Gebühren für die Aufsichtsführung.	Kommunalschulbeitrag und Zahlung der Gebühren je 7 und 8.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Donnerstag, den 10. August 1911, vorm. 10 Uhr kommen im Auktionslokal hier 1 Bücherschrank mit Aufsatz, 1 Stehpult, 1 Ledertafel und 1 Rastwagen gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 8. August 1911.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Holzversteigerung auf Marbacher Staatsforstrevier.

Garhof am Deutschen Hause in Rössen, Freitag, den 18. August 1911, von vorm. 10 Uhr an: 807 m. Baumstämme, 6,5 m w. Brennweite, 11 m w. Brennknäuel, 3 m w. Keste, 128,20 Mähd. w. Brennreißig und 939 m w. Eibdr. Schläge in Abt. 51, 55, 80, 84 und 89.

Königliche Forstrevierverwaltung Marbach u. Königl. Forstrentamt Augustsburg.

Am 9. 8. 11, vormittags 11 Uhr wird auf dem Kaiserhof ein

dienstunbrauchbares Dienstpferd

versteigert. II. Abteilung 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32.

Freibank Henda.

Morgen Dienstag von nachmittag 5 Uhr ab wird Hündfleisch verkauft. Pfund 40 Pfg. Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 7. August 1911.

—* Trophem die Landeswetterwarte und andere wetterkundige Stellen in den letzten Tagen ein Nachlassen der Hitze ankündigten, hält bei uns die Hitze ungebrochen an. Auch der gestrige Sonntag stand wieder im Zeichen einer sengenden, brütenden Hitze. Eine grausame Enttäuschung wurde den nach Abkühlung lechzenden Menschen in der spätesten Nachmittagsstunde bereitet. Rings am Himmel zog schwarzes Gewölk herauf und es sah so aus, als ob ein tüchtiges Gewitter Entladung bringen wollte. Eine mächtige Staubwolke erhob sich und setzte durch die Straßen; aber keine Elektrizität entlud sich und kein Regen entströmte den finsternen Wetterwolken. Erst gegen 6 Uhr ging ein ganz leichter Regen nieder, durch den aber bereits die Sonne wieder hell

leuchtend schien. Wends machte sich am südlichen Himmel schwaches Wetterleuchten bemerkbar. Heute strahlte die Sonne wieder ihre Glut herab und die Menschen fragten sich weiter seufzend: „Wann wird endlich die Erlösung kommen?“

—* Die sommerfestlichen Veranstaltungen des hiesigen Festkulturverbandes hatten sich bisher fast nie der Gunst des Wettergottes in vollem Maße zu erfreuen. Dieses Jahr nun wollte der Himmel mit einem Male gut machen, was er die Jahre vorher verdröht hatte. Dem gestrigen Kinderfest des Verbandes war „Wetterglück“ beschieden. Die Veranstaltung nahm infolgedessen den gelungensten Verlauf. Eine ansehnliche fröhliche Kinderchor beteiligte sich an dem Festzuge, der sich in der dritten Nachmittagsstunde unter Vorantritt der vollständigen Kapelle des Feldart.-Regts. Nr. 88 durch einige Straßen der Stadt bewegte. Auf dem Schützenplatz herrschte in den Nach-

mittagsstunden ein reges Leben. Nach zwei Stunden Vögeln schwirrte Dolgen auf Dolgen empor, auch ein Sternschießen bereitete den Kleinen viel Freude. Die aufgestellten Rad- und Würfelbuden, der Sudentempel usw. fanden regen Zuspruch. Eine rege Beteiligung fand besonders das Preisregeln. 1/7 Uhr traten auf der Wiese festlich geschmückte Kinder zur Aufführung eines Reigenes an, dessen hübsche Ausführung bei den zahlreichen Zuschauern reiche Anerkennung fand. Für die Kinder ereignete das Fest mit einem Champion-Lanzug sein Ende.

—* In Ergänzung des Artikels „Ausflüge des Niederjagd“ schreibt man uns, daß speziell die Ausflüge für eine große Redhühnerstrecke gering sind. Die abnorme Hitze verursacht das frühzeitige Absterben der Kartoffelkranten und fehlt somit die Hauptbedingung, sodaß wir in den ersten 8 Tagen ein Massenangebot von Redhühnern zu konstatieren haben werden, während allmählich